



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

**Rahmenplan
für die
Hygienemaßnahmen, den Infektions- und
Arbeitsschutz an Schulen
im Land Sachsen-Anhalt
im Schuljahr 2022/2023
(Rahmenplan-HIA-Schule)**

Stand: 9. November 2022

Präambel

Alle Schulen verfügen nach § 36 in Verbindung mit § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Dabei sind die Schulpersonalräte zu beteiligen.

In der Corona-Arbeitsschutzverordnung sind weitergehende Bestimmungen erlassen, da Schulen als ein Ort gelten, an dem häufige Kontakte zwischen verschiedenen Personen betriebsbedingt unvermeidbar sind. Daraus folgt, dass weiterhin ein besonderes Schutzkonzept, der hier vorliegende Rahmenplan-HIA-Schule, aufgestellt werden muss.

1. Hygienemaßnahmen

Allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, wird empfohlen, wo immer es möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Hygienemaßnahmen weiterhin einzuhalten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Das Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien wie z.B. Stifte und Hefte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände sowie ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz auf dem Schulgelände und auch im Schulgebäude besteht nicht. Das Recht jeder einzelnen Person, immer dann einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt. In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus § 2 Abs. 3 der Corona-Arbeitschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und je Schulwoche einen Antigen-Selbsttest zur Verfügung.

Es ist auch weiterhin regelmäßig zu lüften. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen. Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, sind auch Raumluftgütemessgeräte oder CO₂-Ampeln. Es ist zu Lüften sobald diese „gelb“ anzeigen. Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA, dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist. Soweit mobile Luftreiniger in den Unterrichtsräumen installiert sind, sind diese zu nutzen.

2. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob ein Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht oder nicht. Bei nach drei Tagen anhaltendem Fieber, deutlich reduziertem Allgemeinzustand und Verschlechterung des Befindens sollte in jedem Fall ein Arzt aufgesucht werden. Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen,

wird empfohlen, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Antigen-Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein PoC-Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben. In der Schule finden – mit Ausnahme der PCR-Pool-Sentinel-Testungen im Rahmen des Projekts Perspektive-21 – keine Testungen statt. Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

3. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

Der Einsatz von schwangeren und stillenden Beschäftigten erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz. Soweit zum Schutz der Schwangeren und Stillenden ein betriebliches Beschäftigungsverbot für notwendig erachtet wird, soll die Schulleitung eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH in Anspruch nehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflicht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen.

Schwangere und stillende Schülerinnen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde. Die betroffenen Schülerinnen aller Schulen nach SchulG können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der Medical Airport Service GmbH in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht nachkommen. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, medizinischen Mund-Nasen-Schutz auch in der Familie etc.).

4. Umgang mit bestätigten Infektionsfällen

Die Regelungen zur Beauflagung von einzelnen Personen und Personengruppen mit häuslicher Absonderung (Quarantäne) erlässt das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung oder die Landkreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung. Soweit das zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) gegenüber Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Betreuungskräften oder Schülerinnen und Schülern die häusliche Absonderung (Quarantäne) anordnet, gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung bzw. die Schulpflicht (Homeoffice). Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung.

Soweit das Landespersonal an Schulen oder Schülerinnen als Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, gilt dies als entschuldigte Fehlzeit. Für die insofern erforderlichen arbeits- und dienstrechtlichen Freistellungen gelten jeweiligen Schnellbriefe des Ministeriums der Finanzen.

Wenn während der Zeit der häuslichen Absonderung (Quarantäne) nach einem positiven PoC-Antigenschnelltest oder PCR-Test die Covid-19-Erkrankung ausbricht, gelten die betroffenen Personen als krank.

5. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für den Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie persönliche Risiken und Schutzmaßnahmen, Impfungen, ggf. der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung.

Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Für das Landespersonal an öffentlichen Schulen stehen die bekannten Ansprechpartner des für den Arbeitsschutz und die arbeitsmedizinische Betreuung beauftragten Dienstleisters Medical Airport Service GmbH für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema SARS-CoV-2-Virus/Covid-19 zur Verfügung.

